

Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock für die Gewährung von erhöhten Zuwendungen aus dem Ausgleichstock für Baumaßnahmen zur barrierefreien Erschließung von Kirchengebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren der Kirchengemeinden vom 16. Juli 2018 - Fortschreibung

I. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger

- 1.1 Im Rahmen des Aktionsplans „Inklusion leben“, der in den Jahren 2016 bis 2020 umgesetzt wird, sollen Kirchengemeinden finanziell in die Lage versetzt werden, an vorhandenen, eigenen oder mit einem Dauernutzungsrecht versehenen Gebäuden (Staatskirchen) vermehrt bauliche Maßnahmen zur Schaffung der barrierefreien Erschließung umzusetzen. Hierzu werden erhöhte Zuwendungen aus dem Ausgleichstock gewährt. Die Landessynode stellt dafür im Jahr 2019 einmalig einen Betrag von 5 Mio. € für ein Sonderprogramm bereit. Dieses Programm läuft bis zum Verbrauch der Mittel, längstens jedoch 5 Jahre, beginnend ab dem 1. Januar 2019.

Über die Mittelvergabe entscheidet der Ausschuss für den Ausgleichstock. Der Ausschuss hat die nachfolgenden Zuwendungsrichtlinien am 16. Juli 2018 beschlossen. Im Bedarfsfall können die Richtlinien jederzeit fortgeschrieben oder geändert werden.

Der Ausschuss hat am 11. Dezember 2023 beschlossen, den Zeitraum für die Gewährung von Zuwendungen ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern. Für diesen Zeitraum hat der Ausschuss die nachstehende Fassung der Richtlinien festgelegt.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Ausschuss für den Ausgleichstock entscheidet über die Zuwendungsanträge im Rahmen dieser Richtlinie, des ihm zustehenden Ermessens und der verfügbaren Mittel. Wenn der Ausschuss die Entscheidung über Zuwendungsanträge zunächst dem Oberkirchenrat überträgt, sind seine Grundsatzentscheidungen hierbei zu beachten. Die letzte Entscheidung liegt beim Ausschuss.
- 1.3 Zuwendungsempfänger sind die Kirchengemeinden.

II. Form der Zuwendung

- 2.1 Die Zuwendung wird als Zuschlag zur normalen Förderung des Ausgleichstocks für die anerkannten Kosten der Baumaßnahmen zur barrierefreien Erschließung gewährt. Der Fördersatz für die erhöhte Zuwendung beträgt zusätzlich 20 % des anerkannten Aufwands. Zusammen dürfen die zusätzliche Zuwendung und die Grundförderung (Regelfördersätze) des Ausgleichstocks höchstens 55 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter betragen.

III. Zuwendungsfähiger Aufwand

- 3.1 Zuwendungen werden gewährt für die Herstellung von barrierefreien Zugängen zu Kirchengebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren (äußere Barrierefreiheit). Bei Gemeindehäusern und Gemeindezentren werden auch Maßnahmen zur Herstellung der inneren Barrierefreiheit im Gebäude gefördert (z. B. Einbau von Aufzügen oder behindertengerechten WCs). Bei Kirchengebäuden beschränkt sich die Förderung von Maßnahmen zur Herstellung der inneren Barrierefreiheit auf barrierefreie Rampen und Toiletten (Ein- oder Anbau).

- 3.2 Die Maßnahmen müssen angemessen sein sowie sparsam geplant und ausgeführt werden. Die Gebäude müssen langfristig ihre jetzige Nutzung beibehalten.
- 3.3 Gefördert werden nur bauliche Investitionskosten, die unmittelbar einer Maßnahme zur Herstellung der barrierefreien Erschließung entsprechend Ziffer 3.1 auf dem Hausgrundstück zuzurechnen sind.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden keine Maßnahmen bei Neubauten sowie bei Baumaßnahmen, für die die Durchführung von Arbeiten zur Erreichung der Barrierefreiheit rechtlich vorgegeben ist, gefördert.
- 4.2 Die einschlägigen DIN-Vorschriften für barrierefreies Bauen sind einzuhalten.
- 4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der anerkannte Aufwand nach Abzug von Beiträgen Dritter wenigstens 10.000 € beträgt. Beiträge Dritter sind vorrangig zu beantragen.
- 4.4 Der Kirchenbezirk muss sich mit der Regelförderung in der jeweils geltenden Höhe wie bei Anträgen an den Ausgleichstock an der Maßnahme beteiligen.
- 4.5 Alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Bauvorhaben müssen vorliegen.
- 4.6 Im Übrigen gelten die allgemeinen Kriterien bei der Durchführung kirchengemeindlicher Bauvorhaben sowie die einschlägigen Rundschreiben des Oberkirchenrats mit den Grundsatzbeschlüssen des Ausschusses für den Ausgleichstock einschließlich der Erstattungsregelung.

V. Antragsverfahren

- 5.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung des herausgegebenen Antragsformulars an den Oberkirchenrat vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Dem Antrag sind eine Beschreibung der Maßnahme, eine Kostenermittlung (möglichst Kostenberechnung), ggf. Planunterlagen und der Finanzierungsplan beizufügen. Vorhandene Mittel sind dabei auszuweisen. Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.
- 5.2 Wird die Maßnahme im Rahmen einer Gesamtanierung durchgeführt, sind die förderfähigen Kosten im Antrag gesondert auszuweisen.. Die zusätzliche Zuwendung für barrierefreie Maßnahmen ist im Gesamtfinanzierungsplan zu berücksichtigen. Werden die barrierefreien Maßnahmen als Einzelvorhaben durchgeführt, ist ein Finanzierungsplan zu erstellen. Wenn die Baunebenkosten für die barrierefreien Maßnahmen bei einer Gesamtanierung nicht direkt berechenbar sind, können für diesen Fall pauschal 15 % der Baukosten angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Architekt oder Ingenieur beauftragt wurde. Wenn für Baumaßnahmen am betreffenden Gebäude auch Mittel aus dem allgemeinen Ausgleichstock erwartet werden, ist dies bei der Antragstellung zu vermerken.
- 5.3 Unvollständige Anträge haben keinen Anspruch auf Bearbeitung.

VI. Bewilligungsverfahren

- 6.1 Der Oberkirchenrat entscheidet zunächst über den eingegangenen Antrag und teilt dies dem Antragsteller schriftlich mit. Bei gewährten Zuschussbeträgen handelt es sich um einen Höchstbetrag. Eine Nachbewilligung ist auch bei späteren Kostenerhöhungen, unabhängig aus welchem Grund, nicht möglich.
- 6.2 Pro Gebäude kann aus diesem Förderprogramm höchstens eine Gesamtzuwendung von 50.000 € einmalig oder verteilt auf mehrere Anträge bewilligt werden.
- 6.3 Eine evtl. erforderliche kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 50 Kirchengemeindeordnung ist rechtzeitig und gesondert einzuholen.

VII. Auszahlung der Zuwendung, Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger darf die bewilligte Zuwendung nur für die beantragte Maßnahme verwenden. Mit Baubeginn kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Zuwendung beantragt werden, soweit der Zuwendungsbetrag wenigstens 30.000 € beträgt.
- 7.2 Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Oberkirchenrat die Kostenfeststellung samt endgültigem Finanzierungsplan zu übersenden. Im Einzelfall können auch die Ausgabebelege angefordert werden. Der Zuwendungsbetrag wird dann endgültig festgesetzt und unter Anrechnung einer evtl. Abschlagszahlung ausbezahlt.
- 7.3 Wird die bewilligte Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet, fallen die Gesamtkosten nach der Abrechnung niedriger aus, als bei der Antragstellung angenommen, oder ändert sich die Finanzierung, z. B. durch höhere Drittzuschüsse, kann der Oberkirchenrat den ursprünglichen Zuwendungsbescheid aufheben und durch einen neuen ersetzen. Sich hierbei ggf. ergebende Erstattungsbeträge sind zurückzuzahlen. Eine Erstattung unterbleibt, wenn der zu erstattende Betrag unter 1.000 € liegt.
- 7.4 Sollten sich nach der Antragstellung oder vor bzw. während der Ausführung der Arbeiten die maßgeblichen Antragsgrundlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Oberkirchenrat unverzüglich zu informieren.
- 7.5 Die Zuwendung verfällt, wenn die Baumaßnahmen nicht innerhalb von vier Jahren ab Datum des Bewilligungsbescheids abgeschlossen und dem Ausgleichstock gegenüber abgerechnet sind.

VIII. Inkrafttreten

- 8.1 Diese aktualisierten Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Eine Zuwendung kann frühestens dann gewährt werden, wenn der Genehmigungsantrag nach § 50 Kirchengemeindeordnung oder der Zustimmungsantrag nach § 48 Kirchengemeindeordnung für das Bauvorhaben erst nach dem Datum des Veröffentlichungsrundschreibens dieser Zuwendungsrichtlinien gestellt wird und zum gleichen Zeitpunkt auch noch nicht mit den Bauarbeiten begonnen wurde. Bei genehmigungsfreien Vorhaben fällt die erste Voraussetzung weg.